

# RS Vwgh 1997/6/26 97/11/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

## Norm

AVG §38;

AVG §56;

AVG §68 Abs1;

WehrG 1990 §23 Abs2;

WehrG 1990 §35;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/11/0041

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/03/19 96/11/0331 1

## Stammrechtssatz

Faßt die Stellungskommission den - im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehenen - Beschluß, den "Beschluß (das neuerliche stellungsverfahren) auszusetzen", und fertigt sie diesen "Aussetzungsbeschluß" in der Form aus, wie sie auch die dem jeweiligen Militärkommando zuzurechnenden Bescheide ausfertigt, so kommt dieser Erledigung insofern Bescheidqualität zu, als sie die normative Wirkung hat, daß ein allfälliger früherer, aufrechter, auf "Tauglich" lautender stellungsbescheid insofern sistiert wird, als er nicht mehr zur Grundlage der Erlassung eines einberufungsbefehles gemacht werden darf. Er bewirkt damit, daß der betreffende wehrpflichtige jedenfalls bis zum abschluß des stellungsverfahrens nicht einberufen werden darf. Eine einberufung ist erst ab Erlassung eines neuerlichen auf "Tauglich" lautenden Bescheides zulässig (Hinweis VfGH E 4.10.1995, B 129/95).

## Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Bejahung des Bescheidcharakters Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung  
Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997110034.X02

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)